



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Jugend und Familie
Az: 55
Datum: 22.02.2022

2022/069
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	10.03.2022	10

Betreff

Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ergänzung und Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Castrop-Rauxel in der vorliegenden Fassung.

gez. Frau Kleff
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII hat in den letzten Jahren steigende Bedeutung erfahren. Die Reformen im SGB XII und SGB IX haben gleichermaßen Auswirkungen auf die Praxis im SGB VIII. Der gewachsenen Bedeutung wurde zuletzt auch mit der Einrichtung eines spezialisierten Sachgebietes, im Bereich 55 – Jugend und Familie, Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) am 09.06.2021 ergeben sich für die Praxis im Bereich des SGB VIII und hier besonders im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Veränderungsbedarfe.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Der Gesetzentwurf sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Dieses Gesetz nimmt somit unmittelbaren Einfluss auf die Praxis im ASD und muss somit in den Kanon der Rechtsgrundlagen aufgenommen werden.

Ergänzung der Beihilfen:

Im Rahmen des SGB VIII werden für junge Menschen und Familien vielfältige Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. erbracht. Soweit eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe außerhalb der Familie erbracht werden muss, gehört zum Leistungsumfang nach § 39 SGB VIII auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für das Kind oder den Jugendlichen. Der Unterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf und auch einmalige Beihilfen und Zuschüsse. Um einheitliche und vergleichbare Entscheidungsabläufe zu sichern, werden die Entscheidungsspielräume durch Richtlinien konkretisiert. Die Beihilferichtlinien wurden zuletzt im JHA am 14.11.2019 (Drucksache 2019/256, Veränderung der HzE Richtlinien, hier: Erhöhung der Weihnachtsbeihilfen für Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen) geändert.

Die Leistungen an Betreuung und Erziehung werden Pflegeeltern grundsätzlich entsprechend dem Bedarf ihres Pflegekindes erstattet. Die Bedarfslage des Kindes ist von vielen

Kriterien abhängig und die erhöhten Anforderungen an die Pflegepersonen ergeben sich aus ungünstigen Entwicklungen und Krisen im Leben des Kindes.

Rechtsgrundlage dafür ist § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 39 Abs. 4-6 SGB VIII.

„Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen“

Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. (§ 39 Abs.4 SGB VIII)

„Abweichende Leistungen sind anzunehmen, wenn aus gesundheitlichen Gründen ein Mehrbedarf besteht und / oder die Anforderungen an Betreuung und Erziehung besonders hoch sind z.B. bei HIV-infizierten Pflegekindern oder Kindern mit besonderen Schädigungen z.B. durch sexuellen Missbrauch etc.“

(Kommentierung Wiesner, 2006, Rz. 34)

Gemäß § 40 SGB VIII hat das Jugendamt, Kindern und Jugendlichen, deren Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe sicherzustellen ist, Krankenhilfe zu gewähren, soweit kein Krankenversicherungsanspruch gegeben ist. Der Umfang der Hilfe richtet sich nach den Bestimmungen des SGB XII.

Mit der Aufnahme einer Pauschale für Digitalisierung wird den aktuellen Entwicklungen bei der schulischen Digitalisierung Rechnung getragen.

Folgende Beihilfen sollen in die HZE Richtlinien aufgenommen werden:

- Pauschale für ein Brillengestell: bis zu 50 €
- Pauschale für Digitalisierung im Rahmen der schulischen Förderung auf Antrag in Höhe von 250 €
- Bei Erstaufnahme kann eine Einrichtungsbeihilfe, höchstens analog zum doppelten Satz der materiellen Aufwendungen für 0 - 7-jährige Kinder, auf Antrag, gewährt werden.

Anmerkung: Das materielle Pflegegeld für 0-7-jährige Kinder beträgt aktuell 607,00 €. Die aktuellen Beträge werden jährlich durch Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mitgeteilt.

Da es sich lediglich um eine Konkretisierung bzw. Pauschalisierung von Hilfen handelt, die in der Vergangenheit ohnehin regelmäßig im Rahmen einer Sonderentscheidung gewährt wurden, haben die Änderungen vom Grundsatz her keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage: Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Castrop-Rauxel mit Änderungen